

Freie Demokratische Partei Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 20.7.01 Dr. Diethardt Preuschen
Geschäftsführer

In dem Schiedsgerichtsverfahren **B-15-108/III-01**

Ortsverband T
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden
G

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

F

Verfahrensbevollmächtigte: Frau S

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen Parteiausschluss

hat das Bundesschiedsgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Dr. Engelhardt, Dr. Wolf, Bach und Reichelt auf der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 2001 beschlossen:

Der Vorbescheid des Landesschiedsgerichts vom 24. Dezember 1999 und der Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 6. Januar 2001 werden aufgehoben.

Gründe:

Der Vorbescheid des Landesschiedsgerichts vom 24. Dezember 1999 hat den Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen. Mit dem Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 6. Januar 2001 sind der Antrag auf mündliche Verhandlung und (evtl.) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumung zurückgewiesen worden.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners vom 20. Januar 2001.

Die rechtzeitige Beschwerde hat Erfolg.

Der Vorbescheid und der Beschluss des Landesschiedsgerichts waren aufzuheben.

Die Zustellung des Vorbescheides ist nicht nachgewiesen. Zur Frage, ob dieser im Brief des Leiters der Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts vom 30. April 2000 enthalten war, haben die Beteiligten gegensätzliche Behauptungen aufgestellt. Der beweispflichtige Antragsteller hat sich auf die Angabe des Geschäftsstellenleiters berufen, dieser habe den Vorbescheid dem Brief vom 30. April beigelegt. Einen Beweis hierfür hat er nicht angetreten.

Der Antrag des Antragsgegners auf mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 2000 war, weil nicht an die Rechtsbehelfsfrist gebunden, rechtzeitig. Dem gemäß musste der Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 6. Januar 2001 aufgehoben werden; er ist von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen.

Der Vorbescheid war aufzuheben, weil der Antrag auf Parteiausschluss erfolglos bleiben musste. Denn der Antragsgegner hat durch Spendenbescheinigung des Schatzmeisters der FDP nachgewiesen, dass er für das Jahr 1999 120,- DM als Beitrag gezahlt hat. Die Zahlung ist auch im Rechenschaftsbericht des seinerzeitigen Schatzmeisters des Antragstellers belegt.

Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosen und Auslagen sind nicht zu erstatten.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Hanns Engelhardt

gez. Hermann Bach

gez. Michael Reichelt

gez. Dr. Gerhard Wolf

f.d.R.

Dr. Diethardt von Preuschen